

## **Altersvorsorge 2020 – Änderungen beim Rücktrittsalter ab 1. Januar 2018**

Mit der Abstimmung zur Mehrwertsteuer vom 24. September 2017 erfolgt indirekt auch die Abstimmung über die Reform der Altersvorsorge (AV2020). Falls das Referendum ergriffen wird, kann zudem direkt über die Reform abgestimmt werden.

Ein Element der AV2020 ist die Anpassung des Mindestalters für den vorzeitigen Altersrücktritt. Heute ist gesetzlich ein Altersrücktritt ab Alter 58 möglich. Bei Annahme der AV2020 wird per 1. Januar 2018 diese Altersgrenze auf 62 Jahre angehoben. Das Gesetz sieht vor, dass der Stiftungsrat unter gewissen Bedingungen einen vorzeitigen Altersrücktritt ab Alter 60 ermöglichen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, während einer Übergangsfrist von maximal 5 Jahren für bisher versicherte Personen die bisherige Regelung beizubehalten.

Da die Pensionierung gut geplant werden sollte, hat der Stiftungsrat zu dieser Thematik bereits einen vorsorglichen Beschluss gefasst: Falls die Altersvorsorge 2020 per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, so kann bei der CPV/CAP ab diesem Datum eine Alterspensionierung frühestens ab Alter 60 erfolgen. Für Personen, die am 31. Dezember 2017 bereits bei der CPV/CAP versichert waren, gilt während einer Übergangsfrist von 5 Jahren weiterhin Alter 58 als Mindestalter für einen vorzeitigen Altersrücktritt. Den genauen Reglements-Text wird der Stiftungsrat im Dezember 2017 beschliessen.

Wird die Altersvorsorge 2020 nicht per 1. Januar 2018 in Kraft treten, werden die heutigen Regelungen unverändert weitergeführt.